

**Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg  
zur Festlegung stark frequentierter öffentlichen Plätze  
im Sinne des § 25a der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt die Stadt Würzburg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG sowie §§ 24 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 8, 25 Satz 2, 26 Satz 2 und 27 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) vom 01. Oktober 2020 (in der geänderten Fassung vom 22. Oktober 2020) und § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 3 BayVwVfG folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die

**„Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg zur Festlegung stark frequentierter öffentlichen Plätze im Sinne des § 25a der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“**

vom 17.10.2020 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 4. der vorgenannten Allgemeinverfügung wird die Angabe „25.10.2020“ durch die Angabe „08.11.2020“ ersetzt.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.10.2020 in Kraft.

Hinweis: Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Fachabteilung Ordnungsaufgaben, Domstraße 1, 97070 Würzburg, 2. Stock, Zimmer 201, eingesehen werden.

## **Gründe**

Zur Begründung wird vollumfänglich auf die Begründungen der Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg zur Festlegung stark frequentierter öffentlichen Plätze im Sinne des § 25a der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 17.10.2020 Bezug genommen.

Der Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage (7-Tage-Inzidenz) wurde am 20.10.2020 sowie den darauffolgenden Tagen regelmäßig überschritten und die 7-Tage-Inzidenz ist kontinuierlich gestiegen. Laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts vom 23.10.2020 liegt der Inzidenzwert im Stadtgebiet Würzburg aktuell bei 89,1 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage.

Vor diesem Hintergrund war die entsprechende Allgemeinverfügung zu verlängern. Eine Ausweitung der Anordnungen auf weitere öffentliche Plätze ist aktuell noch nicht erforderlich. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung und vor dem Hintergrund des § 24 der 7. BayIfSMV fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit geprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere neben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung auch alle weiteren Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

### **Hinweis:**

Auf Grund der Verordnung zur Änderung der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäneverordnung vom 22. Oktober 2020 wurde § 25 zu § 27 der 7. BayIfSMV. § 25a Absatz 1 wurde zu § 24 der 7. BayIfSMV, der § 25a Absatz 2 wurde zu § 25 der 7. BayIfSMV. Es wurde der neue § 26 „Regelungen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz größer 100“ eingefügt. Diese Änderungen wurden im Rahmen dieser Allgemeinverfügung berücksichtigt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage beim **Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg**, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Erhebung der Klage per einfacher E-mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Würzburg, 23.10.2020

**gez.**

Wolfgang Kleiner

Rechtsk. berufsm. Stadtrat